**Informationsblatt zu Holznutzungen infolge höherer Gewalt
(Kalamitätsnutzung)**

# Was sind Kalamitätsnutzungen?

Unter außerordentliche Holznutzungen fallen Holznutzungen infolge höherer Gewalt (sog. Kalamitätsnutzungen), die z. B. durch Eis, Schnee-, Windbruch, Insektenfraß oder Brand verursacht worden sind.

Die Gewinne aus den außerordentlichen Nutzungen können auf Antrag mit dem halben oder dem viertel des normalen Einkommensteuersatzes besteuert werden. Der auf die Hälfte ermäßigte Steuersatz gilt ab dem ersten Festmeter der außerordentlichen Nutzung. Der Viertel-Steuersatz greift nur, wenn der Anteil der außerordentlichen Holznutzungen den Nutzungssatz des Betriebs übersteigt. Bei Betrieben mit weniger als 50 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche kann der Nutzungssatz pauschal mit 5,0 fm (Festmeter) ohne Rinde je Hektar angesetzt werden. Größere Betriebe müssen für den Erhalt des Viertelsteuersatzes den niedrigeren Nutzungssatz durch ein Forstgutachten oder Betriebswerk nachweisen. Zudem müssen die Holzmengen getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungen nachgewiesen werden.

Um die steuerlichen Begünstigungen zu erhalten, ist im Schadensfall wie folgt vorzugehen.

# Was ist nach dem Schadenseintritt zu tun?

Die Mitteilung (Voranmeldung) des geschätzten Schadens ist nach Feststellung des Schadensfalles **unverzüglich**, spätestens jedoch vor Beginn der Aufarbeitung des Kalamitätsholzes, bei der zuständigen Behörde

in Bayern:

Bayerische Landesamt für Steuern
Dienststelle Nürnberg (für Franken und Oberpfalz) Referat St 35
90322 Nürnberg bzw.

Bayerische Landesamt für Steuern
Dienststelle München (für Oberbayern, Niederbayern, Schwaben), Referat St 35
80284 München

in Sachsen:

Landesamt für Steuern und Finanzen

Außenstelle Chemnitz

Postfach 234

09002 Chemnitz

einzureichen.

Die Anmeldung muss zwingend vor der Aufarbeitung des Schadens erfolgen, damit das Landesamt den Schaden eventuell begutachten kann. Hierbei sollte der amtliche Vordruck verwendet werden.

# Was ist während der Aufarbeitung zu tun?

Ergeben sich bei der Aufbereitung Abweichungen von mehr als 20 Prozent, ist eine Berichtigung in Form einer ergänzenden Mitteilung erforderlich.

# Was ist nach der Aufarbeitung zu tun?

Unmittelbar nach Aufarbeitung und Vermessung der Holzmengen ist der zuständigen Finanzbehörde zur Mengenfeststellung ein Nachweis (Abschlussmeldung) zu übermitteln.

Die steuerlichen Auswirkungen der Kalamitätsnutzung in Ihrem Fall besprechen Sie bitte mit Ihrem steuerlichen Berater.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

*ECOVIS Steuerberatungsgesellschaft*

*Straße*

*PLZ Ort*

*Telefon*

**IMPRESSUM**

**Herausgeber**: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft

Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin

Tel. +49 (0)30-31 00 08 55, Fax +49 (0)30-31 00 08 56

**Redaktionsbeirat:** StB Ernst Gossert, StB Ulf Knorr

*ECOVIS Mandantenrundschreiben basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.*